

Landkreis Stendal • Postfach 10 14 55 • 39554 Hansestadt Stendal

...

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Bürgermeister
Herr Andreas Brohm
Bismarckstraße 5
39517 Tangerhütte

Amt: **Rechtsamt**

Auskunft erteilt: **Philipp Schulz**
Dienstszitz: **Hospitalstraße 1-2**
39576 Hansestadt Stendal
Zimmer:
Telefon: **+49 3931 60- 7579**
Fax: **+49 3931 60- 7577**
E-Mail: **kommunalaufsicht@landkreis-stendal.de**

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
30.01.01. – 1.3.2.- 546

Datum
26.03.2026

Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 65 Abs. 3 Satz 5 KVG LSA¹

Widersprüche des Bürgermeisters vom 12.12.2025 und 06.03.2026 gegen die Beschlüsse des Stadtrates der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte – BV 0357/2025 vom 10.12.2025 und 02.03.2026 über die Untersagung zur Verwendung des neuen Logos

Sehr geehrter Herr Brohm,

in obiger Angelegenheit ergeht durch die Kommunalaufsichtsbehörde (KAB) folgende Entscheidung:

Die Beschlüsse des Stadtrates der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom 10.12.2025 und 02.03.2026 zur Beschlussvorlage BV 0357/2025 über die Untersagung zur Verwendung des neuen Logos werden beanstandet und sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Bestandskraft dieser Verfügung aufzuheben.

Begründung:

I.

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde (im Weiteren EG) Stadt Tangerhütte fasste auf Antrag der Fraktionen CDU-WG Zukunft, WG Lüderitz, Altmark, Elbe, AfD und UWGSA vom 10.12.2025 in seiner Sitzung am

¹ Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 410)

Postanschrift:
Hospitalstraße 1 - 2 | 39576 Hansestadt Stendal
Tel.: +49 3931 60-6 | Fax: +49 3931 213060
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-stendal.de
EGVP vorhanden *

Öffnungszeiten:
Angaben zu den Öffnungszeiten
der Behörde unter:
www.landkreis-stendal.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Stendal
IBAN DE63 8105 0555 3010 0029 38
BIC NOLADE21SDL

Hinweise für die Informationen zum Datenschutz gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unter:
www.landkreis-stendal.de/de/datenschutz.html

*Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter: www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html



Altmark

10.12.2025, unter dem Tagesordnungspunkt 28 mit der Beschlussvorlage BV 0357/2025, mit 23 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und ohne Enthaltungen, mehrheitlich den Beschluss, dass die Verwendung des neuen Logos mit sofortiger Wirkung untersagt wird.

Gegen diesen Beschluss legten Sie als Hauptverwaltungsbeamter (nachfolgend HVB genannt) mit Schreiben vom 12.12.2025 Widerspruch beim Stadtratsvorsitzenden mit der Begründung ein, dass zu einem die Zuständigkeit darüber zu entscheiden nicht bei der Vertretung läge, sondern dass diese Angelegenheit im Rahmen der laufenden Verwaltung und der inneren Organisation der Verwaltung einzuordnen wäre und diese Aufgabengebiete der HVB gem. § 66 Abs. 1 KVG LSA in eigener Zuständigkeit regeln würde. Weiterhin führen Sie an, dass die Einführung des neuen Logos keine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung gem. § 45 Abs. 2 KVG LSA wäre. Abschließend stellen Sie fest, dass die dem Beschluss zugrundeliegende Begründung, die Verwendung des Logos verstoße gegen einen früheren Stadtratsbeschluss, nachweislich falsch ist und nennen die schädlichen Folgen, die sich daraus ergeben.

Der Stadtrat half Ihrem Widerspruch in seiner Sitzung am 02.03.2026 nicht ab und verblieb mit 18 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltung mehrheitlich bei der Beschlussfassung, sodass Sie mit Schreiben vom 06.03.2025 erneut Widerspruch gegen die Entscheidung einlegten. Sie teilten in Ihrer Begründung mit, dass Sie den Beschluss weiterhin für rechtswidrig halten. Inhaltlich wiederholten Sie die Begründung aus dem 1. Widerspruch vom 12.12.2025 und ergänzten, dass hierbei das Logo insbesondere kein hoheitliches Symbol nach § 45 Abs. 3 Nr. 14 KVG LSA darstellen würde.

II.

Die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal ist gemäß § 65 Abs. 3 Satz 5 KVG LSA i. V. m. § 144 Abs. 1 KVG LSA für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse des Stadtrates vom 10.12.2025 und 02.03.2026 zur Beschlussvorlage BV 0357/2025 zuständig.

Verbleibt die Vertretung nach Widerspruch des HVB und erneuter Befassung mit dem Beschluss bei ihrer Entscheidung, hat der HVB nach erneutem Widerspruch gegen den gleichlautenden Beschluss unverzüglich die Entscheidung der KAB gemäß § 65 Abs. 3 S. 5 KVG LSA einzuholen. Die Bestätigung des Beschlusses erfolgte durch den Stadtrat am 02.03.2026 und Ihr Widerspruch vom 06.03.2026, ging bei der KAB am 09.03.2026 ein, damit handelten Sie unverzüglich.

Die Beschlüsse des Stadtrates der EG Stadt Tangerhütte vom 10.12.2025 und vom 02.03.2026 zur Beschlussvorlage BV 0357/2025 über die sofortige Untersagung des neuen Logos werden beanstandet.

Grundsätzlich ist die Vertretung im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten der Kommune zuständig, soweit nicht der HVB kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm die Vertretung bestimmte Angelegenheiten übertragen hat gemäß § 45 Abs. 1 KVG LSA. Weiterhin ist die Vertretung für den Namen, das Wappen, die Flagge und das Dienstsiegel gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 14 KVG LSA i.V.m. § 15 Abs. 1 KVG LSA zuständig. Im Kommentar „Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt“ zum § 15 Nr. 2 Miller/Gundlach heißt es dazu: *„Die Vertretung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Kommune Wappen und Flaggen führen will.“* Damit möchte ich verdeutlichen, dass das Gesetz aber auch der Kommentar lediglich von einer Änderung der Wappen einer Gemeinde spricht.

Jedoch beschreibt der gleiche Kommentar zum § 15 Nr. 2 Miller/Gundlach *„Daher können auch moderne Formen und Bilder verwendet werden, die für die Gemeinde charakteristisch sind.“*

Dabei wird jedoch deutlich, dass diese Formen – wie es beschrieben wird – dann die Wappen in Gänze ersetzen würden.

Aus dem Beschluss bzw. den Widerspruch des HVBs entnehme ich, dass dieses Logo neben dem Wappen geführt werden soll und somit nicht genehmigungspflichtig bei der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 15 Abs. 1 KVG LSA ist.

Weiterhin werden Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung angesehen, die keine grundsätzliche Bedeutung für den Kommunalhaushalt haben und zu den laufenden Geschäften hören. Der Begriff „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ ist dabei ein unbestimmter Rechtsbegriff und muss ausgelegt werden.

Entsprechend der Kommentierung „Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt zum § 66 Nummer 2 Miller/Gundlach *„handelt es sich nach der Definition des Bundesgerichtshofs um Geschäfte, die in mehr oder weniger regelmäßigen Wiederkehr vorkommen und nach Größe und Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der Gemeinde von sachlich weniger erheblicher Bedeutung sind, wobei es ausschließlich auf die Bedeutung für die Kommune und nicht auf die Bedeutung für deren Geschäftspartner ankommt.“*

Die Verwaltung ist zwar nicht jährlich mit der Logoänderung befasst, jedoch, wie sich bereits aus der bloßen Beschlusslage zu diesem Thema ergibt, in wiederkehrendem Maße – es ist keine Thematik mit der die Verwaltung erstmalig betraut wurde.

Nach erfolgter Anfrage an die Verwaltung teilte diese mit, dass keine signifikanten Kosten entstanden sind. Demnach wurde lediglich eine Lizenz, die aber auch grundsätzlich im Verwaltungsalltag notwendig ist, beschafft – die Kosten dafür belaufen sich auf 66,45 Euro monatlich. Weiterhin wurde die Türbeschilderung getauscht – rechnet man diese Kosten für das Papier und die Bedruckung um, kommen Kosten in Höhe von 1,16 Euro brutto zustande. Die Umstellungen auf Prospekten, Visitenkarten etc. erfolgte bisher

nicht. Die Erarbeitung des Motives und auch die Umsetzung, erfolgte durch die Mitarbeiter selbst, was den Kostenfaktor deutlich minimierte.

Folglich ist festzuhalten, dass der Umfang der Verwaltungstätigkeit sowie auch der Umfang der Finanzkraft keine erheblichen Ausmaße angenommen hat.

Schlussendlich wird die Einführung des Logos als ein Geschäft der laufenden Verwaltung gem. § 66 Abs. 1 S. 3 KVG LSA eingestuft.

Weiterhin könnte die Einführung eines Logos auch unter den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung und die innere Organisationhoheit des HVB fallen.

Der HVB regelt den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung und die innere Organisationhoheit der Verwaltung gem. § 66 Abs. 1 S. 2 KVG LSA.

Gemäß Kommentar „Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt zum § 66 Nummer 2 Miller/Gundlach“ liegt „die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung [...] die Geschäftsverteilung, die Regelung des Personaleinsatzes, der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter, der Dienstzeiten und des Publikumsverkehrs, die ordnungsgemäße Aktenführung, **die Behandlung des Schriftverkehrs** einschließlich der Zeichnungsbefugnisse beim Hauptverwaltungsbeamten.“ Dabei wird klar dargestellt, dass der Schriftverkehr und damit auch Anschreiben, Briefköpfe etc. in der Verantwortung des HVBs liegen.

Ergänzend dazu vertritt und repräsentiert der HVB die Kommune nach außen hin gemäß § 60 Abs. 2 KVG LSA – dabei wird nochmal das Recht des Bürgermeisters klar dargestellt, die Kommune im Außenverhältnis zu vertreten. Dabei ist die Vertretungsmacht des HVB allumfassend und unbeschränkt, darunter zählt auch das Erscheinungsbild der Kommune. Zu diesem Erscheinungsbild zählt unzweifelhaft auch ein Logo.

Auch der Landkreis Stendal führte 2024 ein neues Logo ein. Dabei wurde ebenfalls die Rechtsauffassung vertreten, dass das Corporate Design zur Verwaltungsorganisation und Außendarstellung gehört und dies obliegt – wie oben dargestellt – dem HVB. Dabei hat die Verwaltung des Landkreises jedoch **regelmäßig den Kreistag mit eingebunden**, um über den Entwicklungsstand und das Konzept dahinter zu informieren.

Die Verwaltung der EG Stadt Tangerhütte beteiligte den Stadtrat nicht in die Entwicklung des Logos – dies stellt jedoch keinen gesetzlichen Verstoß in diesem Sinne dar.

Das einseitige Vorgehen der Verwaltung - in diesem Fall - führt allerdings nicht zu einer konstruktiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Weiterhin wurde innerhalb des Stadtrates debattiert, dass der Beschluss BV 131/2019 gegen die Einführung des Logos stehen würde. In diesem Beschluss wurden die Änderung des Kopfbogens und die Aufnahme der einzelnen Ortschaften beschlossen. Wie bereits oben beschrieben, obliegt die Erstellung von Briefköpfen und die allgemeine Erledigung des Schriftverkehrs dem HVB. Mithin wurde der Beschluss außerhalb der Zuständigkeit des Stadtrates beschlossen und könnte in keiner Weise gegen die Einführung des Logos stehen.

Auf der anderen Seite wurden der KAB Entwürfe von Briefköpfen vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass die Ortsteile weiterhin auf dem Briefkopf ersichtlich sein werden. Somit entsteht hier kein Konflikt mit dem Beschluss BV 131/2019.

Abschließend lässt sich feststellen, dass zum einen die Logoeinführung ein Geschäft der laufenden Verwaltung – da die Größe und Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der Gemeinde von sachlich weniger erheblicher Bedeutung ist und zum anderen fällt die Einführung des Logos unter den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung und die innere Organisationhoheit – hier wird vor allem die alleinige Entscheidungskompetenz des HVBs im Bereich des Schriftverkehrs benannt. Ergänzend dazu verstößt auch der vorherige Beschluss BV 131/2019 nicht gegen die Einführung des Logos.

Folglich liegt die Einführung des Logos in alleiniger Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten und kann nicht seitens der Vertretung untersagt werden.

Jedoch möchte ich die **Vorgehensweise der Verwaltung kritisieren** und fordere für zukünftige ähnliche Projekte dringend dazu auf, die Vertretung stärker einzubinden, um die vertrauensvolle Zusammenarbeit zu fördern.

Da die Beschlüsse des Stadtrates der EG Stadt Tangerhütte das Gesetz verletzen, hat die KAB nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anwendung kommunalrechtlicher Mittel zu entscheiden.

Die Beanstandung der Beschlüsse des Stadtrates vom 10.12.2025 und 02.03.2026 ist ein geeignetes Mittel, der Vertretung der EG Stadt Tangerhütte ihre Rechtsverstöße zu verdeutlichen, die EG Stadt Tangerhütte zur Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände zu veranlassen und den oben aufgezeigten Verstoß wirksam entgegen zu treten. Die Aufhebung der Beschlussfassungen dient der Beseitigung der rechtswidrigen Beschlüsse.

Die Beanstandung ist auch erforderlich, weil kein gleich geeignetes, milderes kommunalaufsichtliches Mittel zur Beseitigung des festgestellten Rechtsverstoßes ersichtlich ist.

Darüber hinaus ist die Beanstandung auch angemessen, da in Abwägung der Interessen – dem Interesse des Stadtrates an der Umsetzung der Beschlüsse und dem öffentlichen Interesse an der Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände – zweifellos das öffentliche Interesse am rechtskonformen Handeln der Vertretung überwiegt.

Die Beanstandung entspricht demnach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Frist von zwei Monaten ab Bestandskraft des Bescheides gewährt zudem ausreichend Zeit zur Aufhebung der beanstandeten Beschlüsse.

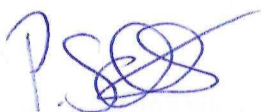
Diese Entscheidung ist den Mitgliedern des Stadtrates fristwährend unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

Die Umsetzung meiner Beanstandung ist mir bis zum 30.06.2026 nachzuweisen. Legen Sie dazu den entsprechenden Beschluss sowie die dazugehörige Niederschrift vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidungen kann innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerden bekannt gegeben worden ist, Widerspruch beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



P. Schulz